

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## Berufsprüfung zum Führungsfachmann und zur Führungsfachfrau

vom **06. MAI 2013**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

##### *Arbeitsgebiet*

Führungsfachleute sind in gewinn- und nichtgewinnorientierten privaten Unternehmen und/oder in der öffentlichen Verwaltung tätig und führen eine Gruppe bzw. ein Team interaktiv in personeller und fachlicher Hinsicht.

##### *Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen*

Führung umfasst alle Handlungen, die auf eine zielorientierte Einflussnahme zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben in oder mit einer strukturierten Arbeitssituation ausgerichtet sind. Führungsfachleute sind sich bewusst, dass sie als Vorgesetzte in direkter Beziehung zu ihren Mitarbeitenden stehen und damit unmittelbar auf deren Verhalten einwirken. Sie setzen daher ihre nachfolgend beschriebenen Handlungskompetenzen entsprechend ein.

- **Selbstkompetenz:** Führungsfachleute
  - schätzen sich selbst ein,
  - entwickeln ihre Einstellungen, Werthaltungen, Motive und Selbstbilder weiter,
  - entfalten eigene Begabungen, Motivationen und Leistungsvorsätze,
  - lernen und
  - entwickeln sich kreativ im Rahmen und ausserhalb der Arbeit.
- **Sozialkompetenz:** Führungsfachleute
  - nehmen soziale Beziehungen und damit verbundene Interessenlagen oder Spannungen wahr sowie verstehen und gestalten diese,
  - setzen sich mit anderen verantwortungsbewusst auseinander,
  - handeln im beruflichen Kontext selbstständig, kommunikativ und kooperativ und
  - verhalten sich gruppen- bzw. team- sowie beziehungs- und ergebnisorientiert.

- **Fachkompetenz: Führungsfachleute**
  - bearbeiten Aufgabenstellungen aufgrund von vertieftem Fachwissen wirtschaftlich, sozial und ökologisch verantwortungsbewusst, selbstständig und systematisch,
  - beurteilen das Ergebnis in Verbindung mit dem Wissensstand und
  - gewinnen neue Erkenntnisse.
- **Methodenkompetenz: Führungsfachleute**
  - gehen bei der Gestaltung der Arbeitsprozesse zielgerichtet und planmässig vor, sowohl bezogen auf Arbeitsaufgaben als auch auf die Lösung von Problemen, und
  - wenden Denkmethoden, Arbeitsverfahren oder Lösungsstrategien selbstständig an.

### *Berufsausübung*

Als Mitglied des Kaders üben Führungsfachleute alle mit der Teamleitung verbundenen komplexen Aufgaben und Funktionen sowohl im mitarbeiterbezogenen Bereich als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verantwortungsvoll und erfolgreich aus. Die Tätigkeit im Spannungsfeld von Leadership und Management erfordert insbesondere Flexibilität und Belastbarkeit. Führungsfachleute reflektieren ihr eigenes Verhalten sowie die Handlungen ihrer Teammitglieder und erkennen Möglichkeiten und/oder Notwendigkeiten zur eigenen Weiterentwicklung sowie zu jener ihres Teams. Sie leiten aus den Erkenntnissen Massnahmen ab und setzen diese in ihrem Führungsbereich um.

### *Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur*

Führungsfachleute leisten einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Erfolg von Unternehmen und Verwaltungen, indem sie die Strategieumsetzung massgeblich unterstützen. Sie nehmen die laufenden Veränderungen der Arbeitswelt sowie der Wirtschaft und Gesellschaft auf, insbesondere auch unter Einbezug ökologischer Aspekte und ethischer Werte.

## **1.2 Trägerschaft**

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die Vereinsversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

### **2.21 Die QS-Kommission:**

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Prüfungssekretariat der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

### 3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) die Angabe der AHV-Nummer.

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, eines Maturitätszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises ist und über eine mindestens dreijährige Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr als Leiterin oder Leiter eines Teams bzw. einer Gruppe verfügt;
  - b) eine mindestens sechsjährige Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr als Leiterin oder Leiter eines Teams bzw. einer Gruppe nachweist;
- und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41.

3.32 Die Modulabschlüsse für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen nachgewiesen werden durch

- das Zertifikat SVF-ASFC Management (für die Module des Bereichs Management)
- das Zertifikat SVF-ASFC Leadership (für die Module des Bereichs Leadership)

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung bzw. deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zwanzig Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
  - Krankheit und Unfall;
  - Todesfall im engeren Umfeld;
  - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1	Fallstudie	schriftlich	4 Std.
2	Leitung einer Teamsitzung mit Reflexionsgespräch	mündlich, mit schriftlicher Sequenz	ca. 1 ½ Std., einschliesslich Vorbereitungszeit

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Die QS-Kommission legt die Unterteilung fest.

5.13 Im Prüfungsteil 2 ist gestützt auf die Teamsitzung ein Massnahmeplan zu verfassen. Die Note des Prüfungsteils ergibt sich aus dem Total der in der Einführungsarbeit, der Teamsitzung (einschliesslich Vorbereitung), dem Massnahmeplan und dem Reflexionsgespräch erteilten Punkte.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

### 6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.

### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und dem Präsidenten oder der Präsidentin der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- *Führungsfachmann bzw. Führungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis*
  - *Spécialiste de la conduite d'équipe avec brevet fédéral*
  - *Specialista nella direzione di un team con attestato professionale federale*

Als englische Übersetzung wird Specialist in Leadership and Management with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.



- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Ansätze zur Entschädigung der Mitglieder der QS-Kommission werden auf Antrag der QS-Kommission vom Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC, die Ansätze zur Entschädigung der Expertinnen und Experten von der QS-Kommission festgelegt.
- 8.2 Die Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 22. Februar 2003 über die Abschlussprüfung sowie die Überprüfung der Modulabschlüsse zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Führungsfachmann bzw. Führungsfachfrau wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

- 9.21 In den Jahren 2013 und 2014 findet eine Prüfung nach dem bisherigen Reglement vom 22. Februar 2003 statt.

- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 22. Februar 2003 erhalten 2015 und 2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.23 In Abweichung von Ziffer 3.32 wird zu den Prüfungen 2015 und 2016 auch zugelassen, wer über die erforderlichen Modulabschlüsse gemäss dem bisherigen Reglement vom 22. Februar 2003 verfügt.
- 9.24 In Abweichung von Ziffer 3.32 wird zur Prüfung 2017 auch zugelassen, wer über die erforderlichen Modulabschlüsse gemäss dem bisherigen Reglement vom 22. Februar 2003 verfügt und zusätzlich die Modulprüfungen „Präsentation“ und „Kommunikation“ bestanden hat.

### 9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

## 10 ERLASS

Bern, 10. April 2013

Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC



Christian Santschi  
Präsident



Fritz Mommendey  
Vorstandsmitglied

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 6. Mai 2013

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation



Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung